

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9e27096d-b4ae-3f42-9054-6d44bd00b0f6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV) (RAB 10)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	RAB 10
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 1 RAB 10 - Beschäftigte (zu [§ 1 Abs. 1 BaustellV](#))

Der Begriff Beschäftigte ist im Sinne von [§ 2 Abs. 2 ArbSchG](#) zu verstehen.

